

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

4. Pflichten der Lehrherrin

urn:nbn:de:bsz:31-106271

2. ferner denen, gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Hinsicht zur Anleitung von Lehrlern ungeeignet erscheinen lassen;
3. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlern kann ferner entzogen werden, solchen Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung von Lernenden nicht geeignet sind.

Die Entziehung dieser Rechte findet durch die untere Verwaltungsbehörde statt. Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis von der höheren Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

4. Pflichten der Lehrherrin.

Die Lehrherrin ist verpflichtet, das Lehrlin in allen in ihrem Berufe vorkommenden Arbeiten zum Zwecke der Ausbildung zu unterweisen, es zum Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Die Lehrherrin muß entweder selbst oder durch eine geeignete, ausdrücklich zu bestimmende Vertreterin die Ausbildung des Lehrlins leiten lassen und es zu Fleiß und guten Sitten anhalten; das Lehrlin vor Ausnützung und Mißhandlung des übrigen Personals schützen, ferner hat sie dafür Sorge zu tragen, daß die Lernende nicht zu Arbeitsleistungen herangezogen wird, welche mit der beruflichen Ausbildung nichts zu tun haben. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlin nicht herangezogen werden.

In einem Betriebe ohne volljährige Gehilfinnen dürfen bis zu drei gewerbliche Lehrlin gehalten werden.

Auf je eine volljährige Gehilfin kann ein weiteres Lehrlin eingestellt werden, doch darf die Höchstzahl von 6 Lehrlin nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Höchstzahl der Lehrlin bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer und wird nur ausnahmsweise gestattet.

Die Lehrherrin muß das Lehrlin zum Besuch des Gottesdienstes anhalten, auch für das körperliche Wohl der Lehrlin soll die Lehrherrin sorgen; indem die Arbeitsräume gesund, sauber und mit genügend Luft und Licht ausgestattet sein müssen.

Die Lehrherrin vertritt an dem ihr anvertrauten Lehrlin Elternstelle, deshalb ist sie verpflichtet, so gut als möglich das Lehrlin zu überwachen und seine körperliche und geistige Entwicklung in wohlwollender, fürsorglicher Weise nach Kräften zu fördern. Die Lehrherrin ist verpflichtet, nach Ablauf der Lehrzeit dem Lehrlin ein Lehrzeugnis auszustellen. In dem Lehrzeugnis müssen Angaben über Gewerbe, Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten sein.

Die Lehrherrin ist verpflichtet, das Lehrmädchen zur Ablegung der Gehilfsinnenprüfung anzuhalten und ihm Gelegenheit zur Herstellung der vorgeschriebenen Gehilfsinnenarbeit zu geben.

Die Lehrherrin ist verpflichtet, das Material zu den Arbeiten für die Gehilfsinnenprüfung kostenlos zu liefern; die Prüfungsstücke gehen nach der Prüfung an die Lehrherrin zurück. Auch hat sie Sorge zu tragen, daß das Lehrmädchen sich rechtzeitig zur Gehilfsinnenprüfung meldet. Stirbt die Lehrherrin oder gibt sie ihren Betrieb auf, so ist der Handwerkskammer alsbald davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig darüber zu berichten, ob das Geschäft einer Nachfolgerin übertragen wird, und diese in den bestehenden Lehrvertrag eintreten will. Ist dies der Fall, so hat die neue Lehrherrin nach Zustimmung des Vaters oder Vormunds einen entsprechenden Vermerk bei der Kammer zu beantragen, worauf die Umschrift in die Lehrlingsrolle erfolgt.

Tritt keine Nachfolgerin in den Lehrvertrag ein, so hat die Handwerkskammer für die anderweitige Unterbringung des Lehrmädchens für den Rest der Lehrzeit Sorge zu tragen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Lehrherrin das Recht auf Anleitung von Lernenden verloren geht oder sie zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Pflichten unfähig wird.

Die Lehrherrin ist dem Lehrmädchen zu Schadenersatz verpflichtet, wenn durch ihr Verschulden dem Lehrmädchen ein Schaden entsteht.

Auch ist die Lehrherrin zu Schadenersatz verpflichtet, wenn das Lehrmädchen auf Grund mangelhafter Ausbildung seitens der Lehrherrin die Prüfung nicht besteht. Auch kann die Handwerkskammer im Wiederholungsfalle das Verfahren auf Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lernenden anhängig machen.

Kommt die Lehrherrin ihren Pflichten dem Lehrmädchen gegenüber nicht nach, so kann von seiten des Lehrmädchens das Lehrverhältnis aufgelöst werden.

Verstößt die Lehrherrin gegen die Bestimmungen, welche die Behörde über das Halten und die Anleitung von Lernenden vorgeschrieben hat, so wird dies laut § 103 Abs. 2, RSO. mit einer Geldstrafe bis zu 20 M geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Vorlage für ein Lehrzeugnis.

Fräulein Frieda Lange, geboren am 20. Mai 1900 zu Leipzig, Tochter des Eisenbahnsekretärs Carl Lange in Cassel, hat bei mir in der Zeit vom 1. April 1915 bis heute die Damen-Schneiderei erlernt. Während dieser Zeit hat sie sich gute Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet und

ein gutes Betragen gehabt. Gemäß § 127 RGO. habe ich obiges Zeugnis für die Frieda Lange wahrheitsgetreu ausgestellt.

Cassel, den 15. Februar 1917.

Marie Müller,
Inhaberin der Firma Carl Müller
Damen-Schneiderei.

Das Lehr- und Prüfungszeugnis muß im Formular dem von der Handwerkskammer festgesetzten Muster entsprechen.

5. Die Lehrzeit.

Ein junges Mädchen, das sich in der Schneiderei ausbilden will, muß sich in erster Linie prüfen, ob es auch die nötigen Fähigkeiten, d. h., ein gewisses Talent für dieses vielseitige und mehr künstlerische wie handwerkliche Fach besitzt.

Die beste und gründlichste Ausbildung kann das Talent nicht ersetzen, was die sog. geborene Schneiderin, d. h. die für dies Fach speziell begabte Frau als ihr bestes Teil sogleich mit in die Lehre bringt.

Die Berechtigung für diese Behauptung ist schon durch die Tatsache begründet, daß die Österreicherinnen und vor allen Dingen die Französinen, eine viel größere Begabung für das Bekleidungsfach zeigen und es darin auch viel weiter gebracht haben, wie die deutschen Frauen. Eine lebhaftere Phantasie, Farbensinn, geschickte Hände, Anpassungsfähigkeit, Verständnis für die bestimmte Eigenart einer Person, ein künstlerischer Sinn, der stets aus sich, aus irgend einer Anregung eine neue Idee zu schaffen imstande ist, dies sind die Vorbedingungen, welche zu tüchtigen Leistungen in der Schneiderei berechtigen, welches den Schwankungen der Mode viel stärker unterworfen ist, wie andere Zweige der Modebranche.

Mit diesen Fähigkeiten geht meist auch Lust und Liebe zur Sache Hand in Hand. Da heißt es denn in erster Linie, für eine gute Lehrherrin sorgen, welche neben tüchtigen fachlichen und theoretischen Kenntnissen auch eine sittlich hochstehende Persönlichkeit ist. Der tägliche Verkehr mit dem jungen Mädchen und der Einfluß, welche die Lehrherrin auf die Lernenden ausübt, ist ein sehr bedeutender. Vielfach ist er größer, als angenommen wird.

Die Ausbildung von Lernenden, jugendlichen Mädchen ist ein gar verantwortungsvolles Amt und verlangt tüchtige, wohlwollende, mütterlich denkende und fühlende Frauen. Es ist die ernsteste und wichtigste Pflicht aller Eltern und Erzieher, die Wahl einer Lehrherrin sowie des Geschäftes, in das sie ihr Kind zur Ausbildung geben, mit Vorsicht und nach reiflicher Überlegung zu treffen. Ein gutes, mittelgroßes, modern